

Planzeichenerklärung lt. Planzeichenerordnung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

0 OFFENE BAUWEISE
 - - - BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN

— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, T ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE LÄNGS DER PLANSTRASSEN

FLÄCHE FÜR DIE BESITZUNG VON ABWASSER



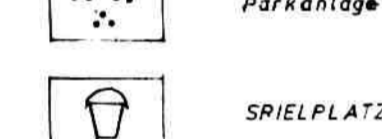
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN, E-, WASSER- UND ABWASSLEITUNGEN

— VORHANDENE E-LEITUNGEN
 — VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
 — VORHANDENE WASSERLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN



FÜR:



SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

— BAUBEGRENZUNGSZONE, NUR MIT ZÜSTIMMUNG DER ENERGIEVERSORGUNG WESER-EMS
 - - - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 — HAUPTENTWÄSSERUNGSRABEN
 — SICHTDREIECK, BEWUCHS UND ZAUN NICHT ÜBER 80 cm

Kreis Wesermarsch
 Gemeinde Oldenbrok
 Gemarkung Oldenbrok
 Flur 9,2 tlw.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.10.72). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei."

Brake, den 2.11.1972

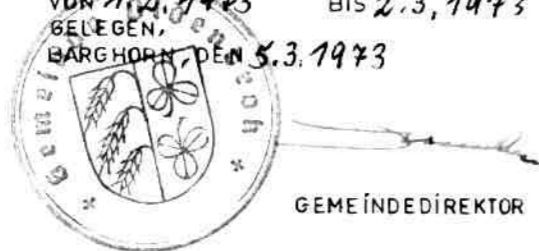
KATASTERAMT

Verm.-Oberrat

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AUSGEARBEITET VON OTTO VON REEKEN, ARCHITEKT, VAREL, BARGHORN, DEN 11.12.1972

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE OLDENBROK HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.12.1972 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 5 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 11.1.1973 ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 1.2.1973 BIS 2.3.1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. BARGHORN, DEN 5.3.1973



GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE OLDENBROK HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 29.3.1973 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. BARGHORN, DEN 30.3.1973



BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR



Bebauungsplan Nr.5
 Gemeinde Oldenbrok
 Ort: Mittelort
 Planzeichnung

GEHEHMIGT
 NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERORDNUNG VOM 19.7.1973 DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG Oldenburg, den 19.7.1973 im Auftrage:

DIE BEGHEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANS SIND ENTSPR. D. VO ÜBER DIE ÖFFENTL. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN VOM 20.12.1971-NDS. GVBl. S. 379 - AM 10.1.73 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST AM RECHTSWIRKSAM GEWORDEN. BARGHORN, DEN

GEMEINDEDIREKTOR